

Regierungsrat _____

An die
Mitglieder des Kantonsrates

Schaffhausen, 25. Mai 2021

**Interpellation 2021/3 von Kantonsrat Hannes Knapp betreffend
Überprüfung der Wirksamkeit des kantonalen Covid-Hilfspakets; schriftliche Antwort**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In der vorliegenden Interpellation fordert Kantonsrat Hannes Knapp den Regierungsrat auf, die nachfolgenden Fragen zu beantworten. Er nimmt dabei ausdrücklich Bezug auf das am 25. Januar 2021 verabschiedete Corona-Sofortmassnahmengesetz. Der Regierungsrat bezieht sich entsprechend ausschliesslich auf die zweite Corona-Welle und beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. *Zum Stand der Härtefallgesuche:*
 - a. *Wie sieht eine Momentaufnahme der Anträge aus, wie viele sind es total, wie viele sind hängig, bewilligt oder wurden abgewiesen?*
 - b. *Aus welchen Branchen kommen die Gesuche?*
 - c. *Aus welchen Gründen werden Gesuche abgewiesen?*
 - d. *Gibt es bereits Rekurse oder Missbrauchsfälle?*

Bis 19. Mai 2021 sind 271 Gesuche für die zweite Welle beim Volkswirtschaftsdepartement eingegangen. Davon wurden 3 Gesuche vor dem Entscheid des Regierungsrats zurückgezogen; zwei davon, weil ein anderer Kanton zuständig war. Die Gesuche kommen vor allem aus den Branchen, die behördlich geschlossen wurden, wobei bei dieser Gruppe die Gastronomiebranche zahlenmässig am stärksten vertreten ist (57%). Rund 9% der Gesuche kommen aus dem Detailhandel, rund 8% aus der Sportbranche und 4% aus der Beherbergungs- und Transportdienstleistungsbranche. Die restlichen 22% verteilen sich auf diverse weitere Branchen.

237 Gesuche wurden bereits beurteilt. 214 Gesuche konnten gutgeheissen werden. 23 Gesuche wurden abgelehnt. Davon konnten zwei Gesuche nicht gutgeheissen werden, weil offene

Betreibungen für Sozialversicherungsbeiträge bestehen (ein bundesrechtlicher Ablehnungsgrund). Bei 11 Gesuchen konnten die Fixkosten ohne Beitrag gedeckt werden. Bei sieben Gesuchen war der erforderliche Umsatzrückgang nicht gegeben. Zwei Gesuche wurden aufgrund bestehender Reserven abgelehnt. Ein Fall wurde abgelehnt, da bereits Beiträge vom Bund ausgerichtet wurden. Von den abgelehnten Gesuchen wurden sechs aufgrund nachträglicher Angaben und Nachweise wiedererwägungsweise gutgeheissen. Die Zahl der in der zweiten Welle abgewiesenen Gesuche reduziert sich damit auf 17 Fälle (7,2%). Bei drei von diesen 17 Fällen sind derzeit Einsprachen, bzw. Wiedererwägungsgesuche pendent. In zwei Fällen sind weitere Abklärungen im Gange.

2. *Zum Stand der Auszahlungen:*

- a. *Wie gross ist die Summe der bereits getätigten Auszahlungen?*
- b. *Wie viele Betriebe haben bereits Auszahlungen erhalten?*

Für die zweite Welle, das heisst die Zeit ab Oktober 2020, wurden bis 19. Mai 2021 Beiträge in der Höhe von 12,6 Mio. Franken gesprochen. Davon wurden bereits 10,2 Mio. Franken ausbezahlt. Die Gesuche werden jeweils für einen Zeitraum von 6 Monaten gestellt. Bei längerer behördlicher Schliessung hat der Regierungsrat die Beitragsdauer jedoch von sich aus verlängert. Für Kultur und Sport wurde seit Oktober 2020 eine weitere Million ausbezahlt. Die Auszahlungen der Härtefallbeiträge erfolgen gestaffelt. Dort, wo die Zahlungen noch nicht erfolgt sind, fehlen noch Belege für die Auszahlung. Bei allen Gutheissungen wurden bereits anteilmässige Auszahlungen geleistet.

3. *Hat der Regierungsrat von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, von den Härtefallkriterien des Bundes abzuweichen? Dies beispielsweise um überlebendfähige Betriebe aus margenschwachen Branchen zu unterstützen.*

Angesichts der geringen Zahl an Ablehnungen, der jeweiligen Ablehnungsgründe und der Zahl der Wiedererwägungsgesuche, ist ersichtlich, dass der Regierungsrat von den Möglichkeiten, die das Corona-Sofortmassnahmegesetz vom 25. Januar 2021 bietet, Gebrauch gemacht hat. Er wird dies auch weiterhin tun. Das Härtefallprogramm des Kantons Schaffhausen läuft bis Ende 2022. Mit den anstehenden Lockerungen ist die Unterstützung deshalb noch nicht vorbei. Betriebe, die weiterhin auf Unterstützung angewiesen sind, können ungeachtet bereits erhaltener Härtefallbeiträge auch für die Zeit ab April 2021 weitere Härtefallbeiträge beantragen. Viele Betriebe haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht.

4. *Wie sieht die Unterstützung aus für Betriebe, die geschlossen wurden und beispielsweise ein kleines Take-Away anbieten um trotzdem einen kleinen Teil vom Umsatz selbst zu erwirtschaften? Wird darauf geachtet, dass ein Anreiz dazu besteht und die Betriebe, die durch innovative Ideen trotz widriger Umstände selbst Umsatz erwirtschaften, schlussendlich nicht schlechter gestellt werden?*

5. *Wie sieht die Regelung des Kantons aus, sollten in den kommenden Wochen Restaurants ihre Terrassen wieder öffnen können? Werden diese Betriebe komplett auf*

Härtefallgelder verzichten müssen? Mit welchen Massnahmen wird sichergestellt, dass es zu keiner Ungleichstellung von Betrieben mit bzw. ohne Aussenterrasse kommt?

Wie zu verfahren ist, wenn geschlossene Betriebe ein eingeschränktes Angebot wie etwa ein Take-Away aufrechterhalten oder eine Terrasse öffnen dürfen, regelt der Bund klar. Diese Betriebe werden nicht besser und nicht schlechter gestellt als die anderen Betriebe. Das heisst, sie gelten weiter als geschlossen, solange ein wesentlicher Teil des Betriebs von der Schliessung betroffen bleibt. Die mit diesen Angeboten erwirtschafteten Einnahmen - aber auch die damit zusammenhängenden Ausgaben - müssen bei der Härtefallberechnung berücksichtigt werden. Denn gemäss Bund sollen Überentschädigungen vermieden werden. Für die Gastronomiebetriebe, die nun ihre Terrassen wieder öffnen durften, bedeutet dies, dass sie weiterhin Härtefallbeiträge erhalten und ihre Härtefallbeiträge weiter nach dem gleichen Prinzip berechnet werden.

6. *In der nationalen Berichterstattung wurde die Härtefallhilfe des Kantons Schaffhausen als nationales Schlusslicht präsentiert. Aus welchen Gründen nutzt der Kanton Schaffhausen, den vom Bund vorgegebenen Spielraum bei der Beurteilung der Härtefallgesuche nicht stärker zugunsten der Betroffenen aus?*

Die erwähnte nationale Berichterstattung hat sich auf einen Punkt - und einen Einzelfall - beschränkt, der darüber hinaus vor der Einführung des Corona-Sofortmassnahmegesetzes vom 25. Januar 2021 entschieden worden war. Schaffhauser Vorteile wie die Möglichkeit, Unternehmen mit weniger als 50'000 Franken Umsatz zu unterstützen, die nicht gedeckten Fixkosten auch über die 20%-Grenze hinaus auszugleichen und die bis Ende 2022 dauernde und mit genügend Mitteln ausgestaffierte Lösung wurden nicht erwähnt. Nicht verschwiegen, sondern sogar falsch dargestellt wurde, dass der Kanton Schaffhausen keinen Unterschied zwischen behördlich geschlossenen und anderen Betrieben mache. Diese Aussage widerspricht nachweislich der geltenden Rechtslage.

7. *Was für Unterstützungsmöglichkeiten für Studenten ist von Seiten Kanton denkbar*

Grundsätzlich haben Studierende im Rahmen der Erstausbildung einen Anspruch auf Unterstützung durch die Eltern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, beim Kanton Stipendien oder Studiendarlehen zu beantragen. Zusätzlich zu den kantonalen Stipendien und Studiendarlehen gewähren zum Teil die Hochschulen oder Drittorganisationen weitere Stipendien und/oder Darlehen.

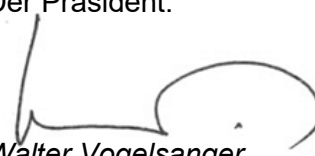
Studierende die erwerbstätig sind und deren Arbeitgeber auf Grund der Situation Kurzarbeit abrechnet, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Aufgrund der geltenden Rechtslage in der Corona-Krise wurden die Anspruchsvoraussetzungen in verschiedenen Bereichen verbessert. Da Studierende oftmals Aushilfs- oder Gelegenheitsjobs wahrnehmen, ist folgende Regelung von Bedeutung. Für Geringverdienende, deren monatliches Einkommen bei einem Vollzeitpensum kleiner oder gleich 3470 Franken ist, beträgt die Kurzarbeitsentschädigung 100 Prozent im Gegensatz zu 80% der anrechenbaren Ausfallstunden. Diese Regelung wurde bis

Ende Juni 2021 verlängert und dürfte gerade bei den erwerbstätigen Studenten zur Anwendung kommen.

Der Schaffhauser Regierungsrat ist überzeugt, dass er mit dem Corona-Sofortmassnahmegesetz eine gute Grundlage zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise hat und dass er die Möglichkeiten dieses Gesetz nutzt. Wie in anderen Kantonen auch werden die Härtefallbeiträge einzelfallweise und bedürfnisgerecht ermittelt. Dabei haben sich die Abläufe bei der Unterstützung der Betriebe bei der Gesuchstellung, bei der Gesuchprüfung sowie der Auszahlung der Härtefallbeiträge bewährt und diese sind gut eingespielt.

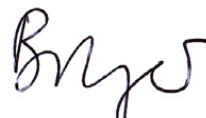
Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Vogelsanger', with a large, sweeping flourish at the end.

Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Stefah Bilger', with a stylized, cursive script.

Dr. Stefah Bilger